



Untersuchungsamt Altstätten

Einschreiben Bei nicht erfolgreicher Zustellung zurück per B-Post
Untersuchungsamt Altstätten, Luchsstrasse 11, 9450 Altstätten SG

Herr
H

lic.iur. H.
Staatsanwalt
Untersuchungsamt Altstätten
Luchsstrasse 11
9450 Altstätten SG
T 058 229 64 00
F 058 229 64 19

Altstätten, 6. November 2014

ST.2013.30366
Nichtanhandnahmeverfügung (Art 310 StPO)

Angezeigte Person H

Anzeiger **Müller Alexander,**
Vertreten durch RA Dr. iur.

Straftatbestand: Rassendiskriminierung, Art 261bis StGB

In Anwendung von Art 310 Abs 1 Bst a StPO in Verbindung mit Art 319 ff. StPO wird

verfügt:

1. Auf die Strafsache (Strafanzeige, Strafklage) wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.
3. Zustellung am 6.11.2014 an:
 - H
 - RA Dr. iur.

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Anklagekammer, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist beizulegen.



Erhebt die Privatklägerschaft Beschwerde, kann das Präsidium der Anklagekammer die Privatklägerschaft verpflichten, für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit in der Höhe des mutmasslichen Betrags zu leisten.

Der Staatsanwalt



lic.iur. H.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Am 6. bzw. 11. September 2013 erstattete Müller Alexander Strafanzeige wegen Rassen-diskriminierung gegen den Inserenten der Wohnungsanzeige im Rheintaler Boten vom 4. September 2013. Der Text des Inserates lautete:

'Zu vermieten in Altstätten
3 1/2-Zimmer-Wohnung
ab sofort, günstig, keine CH
Telefon 071

Laut Anzeigeersteller sei gemäss Medienberichten mit 'keine CH' 'keine Schweizer' gemeint. Die im Inserat aufgeführte Telefonnummer laute auf H. Der Urheber des Inserates sei vom 'Blick.ch' am 5.9.2013 zitiert worden mit 'Ich habe eine Immobilie mit mehreren Wohnungen. Mit Ausländern hatte ich noch nie Probleme. Mit den Schweizern schon! Die bezahlen einfach nicht. Schon acht Mal ist mir das jetzt mit Schweizern passiert! Ausländer sind ruhig und bezahlen regelmässig.' – Er, Müller, fühle sich als Schweizer und gebürtiger Altstätter durch das Inserat und die Stellungnahme im Blickartikel diskriminiert. Die Schweizer und damit eine Gruppe von Personen würden aufgrund ihrer Ethnie diskriminiert im Sinne von Art 261bis StGB.

Um den Sachverhalt abzurunden sei erwähnt, dass im besagten Blickartikel auch Folgendes von H. zu lesen ist: Viele seiner Schweizer Mieter hätten Betreibungen und hätten sich geweigert, die Miete zu begleichen; da spielten wohl teilweise auch Drogen eine Rolle. Einige Mieter seien einfach abgehauen und hätten die Wohnung in desolatem Zustand hinterlassen. Wegen der Schweizer Mieter habe er auch schon einige Male vor Gericht gehen müssen. Dennoch vermiete er einem Schweizer auch inskünftig eine Wohnung, sofern er keine Betreibungen und keine Vorstrafen aufweise.

2. Polizeiliche Ermittlungen

Die polizeilichen Abklärungen ergaben, dass H., Besitzer der 3 1/2-Z.-Wohnung an der in Altstätten, das Zeitungsinserat aufgab. H. erklärte zunächst



- die rassistische Hetze (mit Aufruf zu Hass / Diskriminierung, Verbreitung von Ideologien, Propagandaaktionen gemäss Abs 1 – Abs 3),
- das Herabsetzen oder Diskriminieren (Abs 4 Teil 1),
- das Leugnen von Völkermord (sog. Auschwitzlüge nach Abs 4 Teil 2),
- sowie die Leistungsverweigerung (Abs 5).

Vorliegend zu prüfen sind einzig Absatz 4 Teil 1 und Absatz 5.

Die Leistungsverweigerung nach Absatz 5 fällt in casu aber ebenfalls ausser Betracht, weil der Anzeigerstatter sich nicht als Mieter der betreffenden Wohnung beworben hatte, und somit keine konkrete, sondern eine generelle, öffentlich erklärte Leistungsverweigerung in Frage steht (Basler Kommentar BK, Strafrecht II, 3. Auflage, Dorrit Schleiminger Mettler, Art 261bis Note 79 und 58).

Rassendiskriminierung nach Abs 4 Teil 1:

Wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Zu den objektiven Tatbestandsmerkmalen ist v.a. die Verletzung der Menschenwürde von Interesse. Sie liegt vor, wenn einer Person / Gruppe aufgrund der Gruppenzugehörigkeit die Gleichberechtigung bzw. Gleichwertigkeit als menschliches Wesen abgesprochen wird in Bezug auf

- die Menschlichkeit oder Existenzberechtigung,
- den Anspruch auf die Menschenrechte,
- die qualifizierte Minderwertigkeit oder Unterwertigkeit (BK a.a.O. Note 10).

Die Tathandlung besteht im Herabsetzen oder Diskriminieren. Während bei der Herabsetzung die behauptete Minderwertigkeit den fehlenden / beschränkten Anspruch auf Menschenrechte zur Folge hat, folgt – gerade umgekehrt - bei der Diskriminierung aus der verweigerten / bestrittenen gleichwertigen Rechtsposition die Minderwertigkeit (BK a.a.O. Note 58).

Das Angriffsobjekt sind Einzelpersonen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder die rassische, ethnische oder religiöse Gruppe selbst. Begriffe wie Nationen, Nationalitäten, Ausländer, Asylanten werden als rechtliche Kategorien von Art 261bis StGB nur dann erfasst, wenn sie synonym für bestimmte Rassen oder Ethnien verwendet werden, wenn also mit der Nationalität etc. die betreffende Rasse / Ethnie / Religion gemeint ist (vgl. dazu den Wortlaut 'eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion') (BK a.a.O. Note 16, 17).

Anwendungsfälle von praktizierter Diskriminierung können diskriminierende Stellen- und Wohnungsanzeigen, Lokalverbote etc. sein.

Subjektiv ist für jedes einzelne objektive Tatbestandsmerkmal (Eventual)Vorsatz vorausgesetzt. Vorliegend müssten für eine Erfüllung des Tatbestandes das Wissen und der Wille darauf gerichtet sein, sich mit dem Wohnungsangebot an die Öffentlichkeit zu wenden und die Leistung einer Personengruppe wegen ihrer Ethnie zu verweigern.

H selber Schweizer seit vielen Jahren - vermietet seine Wohnungen grundsätzlich an Ausländer und Schweizer. In den Jahren 2012 und 2013 machte er jedoch in drei Fällen schlechte Erfahrungen mit Schweizer Mietern, musste sie betreiben und sie teilweise



bei Gericht anklagen, wogegen er seit 2008 mit ausländischen Mietern nur gute Erfahrungen machte. Kommt dazu, dass in zwei der drei Fälle der Jahre 2012 und 2013 die Mieter vom Sozialamt vermittelt worden waren, und H mit Mietern, die Sozialhilfebezüger waren, keine Mietverträge mehr abschliessen wollte. Zudem sagte H gegenüber dem Blick, er vermiete auch inskünftig Wohnungen an Schweizer, sofern sie keine Betreibungen und keine Vorstrafen aufweisen würden. Dies waren die Gründe des Inserates 'keine CH'. Keine Sozialhilfebezüger, keine Zahlungsunfähigen, keine Schlechtbeurteilten, einfach keine Problemfälle als Mieter akzeptieren zu wollen hat nichts mit Rassendiskriminierung zu tun. Dass H niemanden im Sinne von Rasse, Ethnie, Religion mit dem Inserat diskriminieren wollte, wie er mehrmals betonte, zeigt sich ohne Weiteres auch darin, dass er nicht einmal wusste, ob die wohnungsuchende Frau Schweizerin ist oder nicht; er lehnte sie als Mieterin erst ab, als sie sich als Sozialhilfeempfängerin zu erkennen gab.

Schon alleine vom subjektiven Tatbestand aus betrachtet ist der Straftatbestand der Rassendiskriminierung eindeutig nicht erfüllt im Sinne von Art 310 Abs 1 Bst a StPO. Auf die objektiven Merkmale braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden.

4. Parteistellung

Aufgrund der Praxis anerkannte das Untersuchungsamt Altstätten mit Verfügung vom 15.1.2014 die Parteistellung des Anzeigeerstatters.